



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 24 vom 5. April 2012

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Anlage der Neufassung der Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät Wirtschaft und Sozialwissenschaften vom 18. Mai 2011

Vom 21. Dezember 2011

Das Präsidium der Universität hat am 9. März 2012 aufgrund von § 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg vom 28. Dezember 2004 (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) (HmbGVBl. S. 515), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550, 551), die vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 21. Dezember 2011 beschlossene Änderung der Anlage der Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 18. Mai 2011 genehmigt.

§ 1

Die Anlage zur Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften wird wie folgt geändert:

Die Regelung unter B. Nr. 7 wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

„7. Masterstudiengang Economics

Übersteigt die Zahl der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Economics zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach folgenden Kriterien, für die die entsprechenden Nachweise bei der Bewerbung fristgerecht eingereicht werden müssen:

I. Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. der aktuellen Durchschnittsnote, sofern das Abschlusszeugnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorliegt.

II. Noten der durch das Transcript of Records nachgewiesenen fortgeschrittenen Kenntnisse in Volkswirtschaftslehre gemäß der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Economics in der jeweils geltenden Fassung bzw. alternative GRE-Testergebnisse, die entsprechend in Noten nach der Notenskala der jeweils geltenden Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Economics umgerechnet werden.

III. Noten der durch das Transcript of Records nachgewiesenen fortgeschrittenen mathematischen Kenntnisse (Analysis und Lineare Algebra und entweder Statistik oder Ökonometrie) gemäß der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Economics in der jeweils geltenden Fassung bzw. alternative GRE-Testergebnisse, die entsprechend in Noten nach der Notenskala der jeweils geltenden Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Economics umgerechnet werden.

IV. Mindestens ein Referenzschreiben einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers sowie ein Motivationsschreiben für das Studium im Masterstudiengang Economics.

Für die weitere Auswahl werden die Durchschnittsnoten für die Kriterien II. und III. entsprechend der Notenskala der jeweils geltenden Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Economics ermittelt und Kriterium IV. nach der Notenskala der jeweils geltenden Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Economics bewertet.

Für die Bildung der Gesamtnote werden die Kriterien folgendermaßen gewichtet:

Für Bewerberinnen und Bewerber gemäß

- Zulassungsweg 1a) der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, IV Nr. 7 in der jeweils geltenden Fassung wird die Note des Bachelorzeugnisses mit 50% gewichtet.

- Zulassungsweg 1b) der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, IV Nr. 7 in der jeweils geltenden Fassung wird i) mit 25%, II. mit 25% gewichtet.
- Zulassungsweg 1c) der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, IV Nr. 7 in der jeweils geltenden Fassung wird I. mit 25%, III. mit 25% gewichtet.
- Zulassungsweg 1d) der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, IV Nr. 7 in der jeweils geltenden Fassung wird I. mit 25% und die GRE-Testergebnisse in II. bzw. III. mit 25% gewichtet.
- aller Zulassungswege 1a), 1b), 1c) oder 1d) der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, IV Nr. 7 in der jeweils geltenden Fassung geht IV. mit 50% Gewicht ein.“

§ 2

Die Änderungen treten nach der Genehmigung des Präsidiums in Kraft.

Hamburg, den 9. März 2012

Universität Hamburg